

EINGEGANGEN 29. Mai 2012

Dr. Hans-Otto Gerlach

DS-Nr.: 6-A/2012

Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Uckermark

Antrag an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark:

Bezug : DS 62/2012, Kriterien für die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung nach dem KitaG

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beschliesst den beigefügten Antrag an den Kreistag.

Begründung:

Die DS 62/2012 enthält einen offensichtlichen Widerspruch zwischen Beschlussvorschlag und Begründung hinsichtlich der Frage, was ein Härtefall ist. Ausserdem sind die im Antrag genannten Erläuterungen und Ergänzungen vorzunehmen.



Dr. Gerlach

29.05.2012

Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark

Antrag an den Kreistag zur DS 62/2012

1. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die Relativierungen in der Begründung gegenüber dem Beschlussvorschlag bezüglich der nicht auskömmlichen Finanzierung der Kosten für das notwendige pädagogische Personal zu beseitigen.
2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert darzustellen, was sie unter „Beachtung der Einnahmen“ versteht und dies in der Vorlage zu präzisieren.
3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert die Vorlage zu ergänzen um eine Darstellung, bis zu welcher Höhe ein Ausgleich erfolgt

Begründung:

Zu 1.:

Im Beschlussvorschlag zur DS 62/2012 heisst es: „...den Zuschuss....zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach §16 Abs. 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können.

Hingegen heisst es in der Begründung: Die sogenannte nicht auskömmliche Personalkostenfinanzierung nach § 16 Abs.2 KitaG ist unter Beachtung der Einnahmen darzustellen.

Während sich der Beschlussvorschlag richtigerweise auf die Unterfinanzierung der Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) schlechthin bezieht, stellt die Formulierung in der Begründung eine auslegungsfähige Relativierung dieses Beschlusses dar. So bleibt die Härtefallregelung in ihrem wichtigsten Kriterium interpretierbar. In § 16 Abs. 2 wird die Höhe eines Zuschusses für die Kitas geregelt, der aufgrund der einheitlichen Bemessungsgrundlage (Pauschalierung) keine Differenzierung bezüglich der tatsächlichen Kosten des NPP einer Kita ermöglicht und per se zu einem je nach Kita ganz unterschiedlichen Kostendeckungsgrad der tatsächlichen Kosten des NPP führt, ob „auskömmlich“ oder nicht. Eine „sogenannte nicht auskömmliche Personalkostenfinanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG“ ist daher aus § 16 Abs. 2 nicht ablesbar und daher auch nicht darstellbar.

Vielmehr ergibt sich eine „sogenannte nicht auskömmliche Personalkostenfinanzierung“ als Folge der Absenkung der Bemessungsgrundlage durch den Landkreis, wenn nämlich der Deckungsgrad der Personalkosten durch den gekürzten Zuschuss des Landkreises soweit sinkt, dass - bei Konstanz der anderen Finanzierungselemente der Kita - eine völlige Kostendeckung der tatsächlichen Personalkosten des NPP nicht mehr gegeben ist. Das entspricht dem Beschlussvorschlag.

Nach Auffassung der Verwaltung ist das nur bei wenigen Kitas der Fall, denn bei sehr vielen Kitas habe der Zuschuss des Landkreises über den tatsächlichen Kosten des NPP gelegen.

Das wichtigste Kriterium in der Begründung der DS 62/2012 muss unbedingt klarer gefasst und möglichst anhand von Beispielen erläutert werden. Kongruenz mit dem Beschlussvorschlag ist herzustellen.

Zu 2.:

Es sollte in jedem Fall genau präzisiert werden, welche Einnahmen der Kitas „beachtet“ werden sollen.

Neben dem Zuschuss des Landkreises gibt es gesetzlich: Elternbeiträge, Zuschuss der Gemeinde und Eigenleistung. Die Elternbeiträge sollen wegen der Kürzung nicht angefasst werden. Die Eigenleistung des Trägers ist gewöhnlich mit 50 Euro je Kind und Jahr abgegolten. Bleibt also nur der Anteil der Gemeinde nach §16 Abs.3.

Es ist klar, dass weder Spenden, noch Mitgliedsbeiträge, noch die Sonderzuwendung des Landkreises an die 24h-Kitas angerechnet werden dürften.

Zu 3.:

Ein Ausgleich muss in der Höhe erfolgen, wie es dem Träger nicht möglich ist, sein Defizit durch andere Finanzierungsquellen auszugleichen. Eine diesbezügliche Aussage fehlt in der Vorlage völlig.

Für den Jugendhilfeausschuss

29.05.2012